

Stellungnahme des WEISSEN RINGS zu dem

Referentenentwurf eines

Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (Stand 20.11.2018)

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts gibt die Grundätze des Sozialen Entschädigungsrechts in weiten Teilen auf. Ein individueller Schadensausgleich für erlittenes Unrecht wird nicht mehr gewährt. Geschädigte werden in weiten Teilen auf die sozialen Leistungssysteme wie z. B. die Gesetzliche Krankenversicherung oder die Gesetzliche Pflegeversicherung verwiesen. Ihnen stehen dann nur einzelne ergänzende Leistungen, aber nicht mehr das Leistungssystem des Bundesversorgungsgesetzes BVG zur Verfügung. Hinterbliebene müssen erhebliche Leistungskürzungen hinnehmen, Eltern sollen keine Entschädigungsleistungen mehr erhalten.

Der WEISSE RING hat einen eigenen Gesetzentwurf für eine bessere Opferentschädigung erarbeitet, in dem das Bundesversorgungsgesetz (BVG) und das Opferentschädigungsgesetz (OEG) in das neue Recht übernommen und durch die notwendigen Ergänzungen und Verbesserungen vervollständigt wird. Der Entwurf zeigt Wege auf, wie Opfern von Straftaten schneller, effektiver und umfassender als bisher geholfen werden kann. Der Entwurf und die Begleitbroschüre sind abrufbar unter <https://weisser-ring.de/experten/recht/sozialrecht>.

Dieser vom WEISSEN RING erarbeitete eigene Gesetzesvorschlag „Eckpunkte für den Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Rechts der sozialen Entschädigung in das Sozialgesetzbuch, Sozialgesetzbuch Dreizehntes Buch“, der am 04.07.2018 veröffentlicht wurde, ist gleichzeitig Gegenstand der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf. Es wird auf die zentralen Unterschiede eingegangen, die für die Geschädigten eine Schlechterstellung durch den Referentenentwurf gegenüber dem geltenden Recht und dem Entwurf des WEISSEN RINGS bedeuten.

Der WEISSE RING befasst sich in dieser Stellungnahme zu dem Referentenentwurf mit den grundlegenden Strukturen, einzelnen Verfahrensregelungen und dem vorgesehenen Leistungskatalog des Referentenentwurfs. Es werden nicht alle Einzelheiten thematisiert.

A. Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkung

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) erfährt häufig Kritik. Diese Kritik bezieht sich auf den Ablauf der Verwaltungsverfahren, die Beweisanforderungen und die Anforderungen an den Nachweis des Ursachenzusammenhangs. Bis auf einige wenige Ausnahmen sind es nicht die Bestimmungen des OEG oder des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), insbesondere nicht der Leistungskatalog des BVG, die verhindern, dass Opfer die ihnen zustehenden und dringend benötigten Hilfen erhalten.

Der Referentenentwurf muss sich daran messen lassen, ob er für diese Probleme Lösungen anbietet. Denn sie sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Ursache, dass Opfer nicht die ihnen zustehenden Leistungen erhalten.

II. Grundsätzliches

Die soziale Entschädigung ist in § 5 SGB I normiert:

§ 5 Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, hat ein Recht auf

- 1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und*
- 2. angemessene wirtschaftliche Versorgung. Ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen eines Beschädigten.*

Für den Bereich der Opferentschädigung weist Seewald auf die Verpflichtung des Staates hin, seine Bürger vor gewaltsamen Übergriffen zu schützen. Kann er diesen Schutz nicht gewährleisten, ergibt sich hieraus die Verpflichtung zur Entschädigung. (Seewald in Kasseler Kommentar, KassKomm/Seewald SGB I § 5 Rn 10)

In den Gesetzesmaterialien zum Opferentschädigungsgesetz wird ausgeführt:

„Es kann nicht hingenommen werden, daß diejenigen Mitbürger, die unverschuldet durch ein Verbrechen arbeitsunfähig geworden sind, auf allgemeine Sozialhilfeleistungen verwiesen und dadurch in ihrer sozialen Stellung zurückgeworfen werden. ... Die zu gewährenden Leistungen sollen nicht vollen Schadensersatz darstellen; sie müssen jedoch der sozialen Verantwortung der Allgemeinheit gerecht werden und über das Bedürftigkeitsprinzip im Sinne des BSHG hinausgehen. Die Geschädigten müssen von der Allgemeinheit in einem solchen Umfange schadlos gehalten werden, daß ein soziales Absinken der Betroffenen selbst, ihrer Familien und ihrer Hinterbliebenen vermieden wird“. (Drucksache 7/2506, Seite 7)

Weiter heißt es:

„Die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ermöglichen es, alle erfahrungsgemäß auftretenden Auswirkungen der Gesundheitsschädigung auszugleichen, soweit das überhaupt möglich ist, und darüber hinaus durch Rehabilitationsmaßnahmen die soziale Stellung des Betroffenen zu festigen“. (7/2506, Seite 11)

Zur Rechtsnatur des Anspruchs auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) findet man: „Der Anspruch auf Versorgung nach dem BVG ist seinem Wesen nach ein gesetzlich normierter Aufopferungsanspruch“. (Rohr/Sträßler/Dahm, Bundesversorgungsgesetz Kommentar, 7. Auflage, Oktober 2017, § 1 BVG Ziffer 1)

Auch in der Begründung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum 3. OEG-Änderungsgesetz (Drucksache 16/12273, Seite 5) wird auf die Rechtsnatur als Aufopferungsanspruch verwiesen: „Gewaltopfern steht daher ein Aufopferungsanspruch gegenüber dem Staat zu“.

Die Entschädigung nach den Bestimmungen des BVG beinhaltet einen Schadensausgleich. Seewald führt hierzu im Kasseler Kommentar aus: „Mit der ‚sozialen Entschädigung‘ hat der Gesetzgeber eine weitere ‚dritte Säule‘ des Sozialrechts normiert“. (KassKomm/Seewald SGB I § 5 Rn 7)

Auch an diesen Grundsätzen, Zielen und dem notwendigen Leistungsumfang zur Erreichung eines Schadensausgleichs muss sich der Arbeitsentwurf messen lassen.

III. Ausgestaltung der Entschädigung im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Soziale Entschädigung bemisst sich nach den durch das Ereignis kausal verursachten Gesundheitsschäden und deren wirtschaftliche Folgen.

Auch wenn das neue Recht den Namen „Soziales Entschädigungsrecht“ trägt, gibt es dessen Grundsätze in weiten Teilen fast vollständig auf. Nicht mehr der Aufopferungsanspruch bestimmt den Umfang der Leistungen. Die soziale Absicherung steht nicht mehr im Vordergrund.

Der Referentenentwurf beinhaltet einen Systemwechsel von dem individuellen Schadensausgleich hin zu einem Schwerpunkt in Teilhabe und Wiedereingliederung.

In der Begründung A. Allgemeiner Teil, I. Handlungsbedarf und Ziele zu dem Arbeitsentwurf vom Januar 2017 wurde der Leistungsumfang des BVG zutreffend wie folgt beschrieben:

„Für die Kriegsoffer, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen hat das Bundesversorgungsgesetz (BVG), das 1950 in Kraft trat, über Jahrzehnte hinweg eine Vielzahl an Leistungen zur Verfügung gestellt, um die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der im Weltkrieg erlittenen Gesundheitsschäden zu lindern und soweit wie möglich auszugleichen.“ (SGB XIII-E, Begründung A I, S. 91.)

Zur Erläuterung des BVG wurde darauf hingewiesen, dass Kriegsoffer oftmals sehr schwer und für die Dauer des Lebens geschädigt worden seien, vielen sei deshalb eine Rückkehr ins Berufsleben nicht möglich gewesen. In der Konsequenz sei das BVG auf Versorgung ausgerichtet: „... Aufgrund dessen ist das BVG eher auf eine dauerhafte Versorgung als auf eine möglichst schnelle Befähigung der Betroffenen zur Teilhabe ausgerichtet.“ (SGB XIII-E, Begründung A I, S. 91).

Diese Passage findet sich im Referentenentwurf nicht mehr. In der Begründung wird nun ausgeführt:

„Das Leistungssystem des BVG kann die neben den Entschädigungsleistungen erforderlichen und an der Teilhabe ausgerichteten Instrumente frühzeitig einsetzender und niedrigschwelliger Angebote zur Aktivierung und Wiedererlangung von Selbständigkeit ziviler Gewalt nicht hinreichend zur Verfügung stellen“. (Begründung A I. Handlungsbedarf und Ziele)

Dies widerspricht dem Leistungskatalog des BVG mit seinen umfassend weiterentwickelten, auf den einzelnen Geschädigten angepassten Leistungskatalog, der neben den Entschädigungszahlungen eine Vielzahl von Leistungen enthält, die sich an dem Ziel der soweit irgend möglichen Genesung orientieren. Das Verfahrensrecht und die zum BVG ergangenen Verordnungen sichern die zeitnahe und dem Einzelnen gerecht werdende Verfügbarkeit der Leistungen.

Notwendige Verbesserungen beziehen sich auf die Umsetzung dieses Rechts.

Soziale Entschädigung hat auch nicht das Ziel der „Aktivierung“, wie im Referentenentwurf ausgeführt wird.

Der Leistungskatalog des sozialen Entschädigungsrechts wird im Referentenentwurf in weiten Teilen aufgegeben. Die Geschädigten und ihre Angehörigen werden primär auf den Leistungskatalog der Regelsysteme verwiesen, übrig bleiben einzelne ergänzende Leistungen. Leistungen werden zeitlich begrenzt oder es gelten enge Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche. Einzelne Gruppen von Geschädigten sollen zukünftig keine Entschädigungszahlungen mehr erhalten, für andere entfällt der Anspruch auf Krankenbehandlung. Der auf die Bedürfnisse der Geschädigten – und ihrer Angehörigen – abgestellte Katalog des individuellen Ausgleichs entfällt.

Auch wenn der Referentenentwurf von einem neuen Sozialen Entschädigungsrecht spricht, ist er in vielen Punkten auf das Teilhaberecht fokussiert. Dies zeigt sich insbesondere an den nachfolgend aufgeführten Begründungen des Entwurfs:

„Der Teilhabegedanke und die Förderung der Selbstbestimmung werden im SGB XIV deutlich gestärkt und transparent herausgestellt.“ (SGB XIV-E, Begründung A II 1 wesentlicher Inhalt des Gesetzes, Seite 120. So auch Begründung zu Kapitel 6)

Als eine der vordringlichsten Aufgaben wird beschrieben:

„Die erstmalige Eingliederung oder die Wiedereingliederung von Geschädigten in Arbeit und Beruf ist und bleibt auch im zukünftigen Sozialen Entschädigungsrecht eine der vordringlichsten Aufgaben“. (SGB XIV-E, Seite 120, Begründung A II 1., SGB XIV)

Arbeit und Beruf haben eine wichtige Funktion im Leben der Menschen. Die erstmalige Eingliederung oder Wiedereingliederung in Arbeit und Beruf sind aber nicht vordringlichste Aufgabe der sozialen Entschädigung. Vordringlich sind kurzfristig erreichbare Hilfeleistungen, bestmögliche Rehabilitation, Ausgleich für erlittene Schäden und eine soziale Sicherung.

Der Systemwechsel zeigt sich auch in der Begründung zu § 27 (S 157):

„War das Soziale Entschädigungsrecht nach dem Vorbild des BVG bislang auf die oftmals lebenslange Versorgung der Beschädigten und ihrer Familien ausgerichtet, wird durch das SGB XIV eine Neuausrichtung vorgenommen; denn anders als nach dem Krieg steht für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen heute ein ausdifferenziertes System der Rehabilitation und Teilhabe zur Verfügung, so dass auch bei Gewaltopfern die nachhaltige Wiedereingliederung ins Arbeitsleben vorrangig ist gegenüber lebenslangen Leistungen für ihren Lebensunterhalt“.

Damit bestätigt die Begründung, dass der ursprüngliche Charakter des Sozialen Entschädigungsrechts aufgegeben wird, es geht um Wiedereingliederung. Der Ausgleich für erlittenen Schaden - der eine gelungene Wiedereingliederung und Teilhabe beinhaltet – ist nicht mehr Ziel des Sozialen Entschädigungsrechts.

Der Bedarf der Geschädigten muss in jedem einzelnen Fall zügig und umfassend festgestellt werden, die notwendigen Leistungen müssen gewährt werden.

Auch das Vorhandensein anderer gesetzlicher Sicherungssysteme, die für andere Bedarfslagen geschaffen sind und einen anderen Leistungsumfang haben, ist keine Rechtfertigung für die Abschaffung des Sozialen Entschädigungsrechts in seiner Grundstruktur oder aber für eine Reduzierung der Leistungen.

Das Soziale Entschädigungsrecht ist nicht Teilhabe, sondern Entschädigung. Ziel der Sozialen Entschädigung ist die Entschädigung. Teilhabe und (Wieder-)Eingliederung sind gut und wichtig. Wenn sie nicht gelingen, muss das Recht Ausgleichsleistungen vorsehen. Umfassende und gelungene Teilhabe ist ein Teil des Entschädigungsrechts und Ergebnis eines solchen Rechts.

Diesen Anforderungen werden die vorgesehenen Regelungen bisher nur unzureichend gerecht.

Der Referentenentwurf zeigt unter C „Alternativen“ (Seite 3) zwar die Alternative einer Weiterentwicklung des BVG auf, so wie es der Entwurf des WEISSEN RINGS vorsieht. Diese Alternative wird aber mit der Begründung abgelehnt, dass das heutige Verständnis des Gesetzgebers dahingehe, ein bürgernahes und klares Recht zu schaffen, das von der Verwaltung schnell und effizient angewandt werden könne.

Der Referentenentwurf gibt keine Begründung dafür, aus welchen inhaltlichen Gründen dies durch eine Überarbeitung des BVG nicht möglich sei. Er verkennt, dass nicht die Anwendbarkeit des Rechts durch die Verwaltung Maßstab für ein Gesetz ist. Für die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung Rahmenbedingungen zu schaffen, ist eine inhaltliche Aufgabe, die in den Verfahrensvorschriften und letztendlich in Personalschlüsseln und Aus- und Fortbildung zu regeln ist. Für das Leistungsrecht entscheidend sind der materielle Charakter des Rechts und die sich hieraus ergebenden Anforderungen an den Leistungsumfang.

Begünstigte des Rechts sind die Menschen, die aus dem Recht Ansprüche ableiten. An ihren Bedürfnissen muss sich das Recht orientieren. Die Verwaltung muss mit dem Recht

umgehen. Nicht die Interessen der Verwaltung sind für das zu schaffende Recht ausschlaggebend, sondern die inhaltlichen Notwendigkeiten.

B. Stellungnahme zu den vorgesehenen Regelungen

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Zu § 2 Ziele der Sozialen Entschädigung

Richtigerweise benennt § 2 die Entschädigung für ein erbrachtes Sonderopfer oder erlittenes Unrecht als Ziel des Sozialen Entschädigungsrechts. Dieses Ziel spiegelt sich in den weiteren Bestimmungen des Referentenentwurfs nicht ausreichend wieder.

So definiert z. B. § 2 Satz 4 Ziffer 2 das Ziel der Sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden wie folgt:

„2. die Gesundheitsstörungen, die als Folge einer Schädigung anerkannt oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden sind, beseitigen, bessern oder eine Zunahme des Leidens verhindern, die Folgen der Schädigung erleichtern oder ausgleichen, eine drohende Behinderung verhüten, eine Behinderung und deren Folgen mindern, ausgleichen oder eine Verschlimmerung verhindern, Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit sowie die Pflegebedürftigkeit vermeiden, überwinden, mindern oder eine Verschlimmerung verhüten, ...“

Dieser „Ausgleich“ fehlt also als Ziel der sozialen Entschädigung, wenn es in § 2 Satz 4 Ziffer 2 um die Erwerbsfähigkeit oder die Pflegebedürftigkeit geht. Dort heißt es nur:

„ ... Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit sowie die Pflegebedürftigkeit vermeiden, überwinden oder eine Verschlimmerung verhüten ...“

Insoweit ist § 2 Satz 4 Ziffer 2 lückenhaft. Dies korrespondiert mit den im Entwurf lediglich eingeschränkt vorgesehenen Ausgleichsleistungen für berufliche Schädigungen und der Kürzung von Leistungen im Fall der Pflegebedürftigkeit. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den Kapiteln 7 und 10 verweisen.

Die Begründung zu § 2 (Seite 145) ist unvollständig: gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen der Schädigung sollen nicht nur verhindert, beseitigt und gemildert werden, sie müssen auch ausgeglichen werden. Die möglichst selbstbestimmte Lebensführung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind ein Teil gelungener Entschädigung.

Diese Regelung ist zu ergänzen.

Zu § 3 Berechtigte

§ 1 Abs. 1 BVG lautet: „Wer durch ... eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung.“ Die verschiedenen Ansprüche für die unterschiedlichen Personengruppen ergeben sich dann aus dem Leistungskatalog.

Demgegenüber unterscheidet der Referentenentwurf nach § 3 die Berechtigten in Geschädigte, Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende, denen einzelne Leistungen zugeordnet werden.

Gleichzeitig fallen nach der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Berechtigten einzelne Personengruppen aus ihnen bisher zuerkannten Leistungsbereichen heraus. Auf die Ausführungen zu § 7 sowie zu den einzelnen Leistungen wird verwiesen.

Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Eltern nach dem Referentenentwurf nicht mehr Hinterbliebene sind, sondern nur den Nahestehenden zugeordnet werden. Dies entspricht in keinsten Weise der familiären Verbundenheit. Es widerspricht auch der familienrechtlichen Sicht, nach der Eltern sowohl unterhaltsverpflichtet als auch -berechtigt sind. Nach dem Referentenentwurf führt es zudem dazu, dass sie jetzt nur noch Anspruch auf schnelle Hilfen nach Kapitel 4 und besondere therapeutische Leistungen nach § 44 Absatz 2 Nr. 1 haben. Die jetzt ohnehin eingeschränkten Leistungen für Hinterbliebene stehen ihnen nicht mehr zu.

Begrüßenswert ist die Aufnahme der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in den Kreis der Nahestehenden. Sie bekommen damit schnelle Hilfen und besondere therapeutische Leistungen nach § 44 Abs. 2 Nr. 1. Allerdings gibt es gleichzeitig auch hier für einen Teil dieser Betroffenen Kürzungen. Sie sollen zukünftig auch dann, wenn sie ein gemeinsames Kind des Getöteten in den ersten drei Lebensjahren betreuen, keine Grundrente, keinen Schadensausgleich und keine Ausgleichsrente mehr erhalten. Hierauf wird bei den Entschädigungszahlungen näher eingegangen.

Zu § 4 Leistungen der Sozialen Entschädigung

Zu den in § 4 vorgesehenen Leistungen wird bei den jeweiligen Normen Stellung genommen.

Kapitel 2

Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung

Abschnitt 1

Allgemeine Voraussetzungen

Zu § 5 Anspruch auf Leistungen für Geschädigte

Die Formulierung in § 5 Abs. 1 scheint eine vorherige förmliche Anerkennung vorauszusetzen. Dies würde dem Prinzip der möglichst frühzeitigen Leistungen,

insbesondere § 36 Abs. 2 widersprechen, nach dem die ersten fünf Sitzungen in einer Traumaambulanz auch ohne Entscheidung in Anspruch genommen werden können. Weder § 1 Absatz 1 BVG noch § 1 Satz 1 OEG enthalten eine solche Einschränkung. Das Kriterium „anerkannt“ soll gestrichen werden.

§ 5 Absatz 2 Ziffer c gewährt Leistungen für Schädigungen, die durch einen Unfall „bei einer unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige oder auf dem Hin- oder Rückweg hiervon resultieren. Aus der Wissenschaft ist bekannt, dass Geschädigte Zeit für die Entscheidung benötigen, ob sie eine Anzeige erstatten wollen. So wurde § 78b StGB dahingehend geändert, dass die strafrechtliche Verjährung bei bestimmten Straftaten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Geschädigten ruht. Es ist daher kontraproduktiv, den Unfallschutz nur bei einer „unverzöglichen Strafanzeige“ zu gewähren. Zur grundsätzlichen Kritik am Erfordernis einer Strafanzeige wird auf die Anmerkungen zu § 19 verwiesen.

Absatz 3 erscheint lückenhaft. Nach § 8b BVG stand bisher die Beschädigung „eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich“. Absatz 3 gibt nun einen Anspruch bei „Beschädigung oder Verlust eines im oder am Körper getragenen Hilfsmittels“. Nach § 47 I 2, der die Versorgung mit Hilfsmitteln regelt, ist Zahnersatz jedoch kein Hilfsmittel. Da nach der Begründung auch zukünftig Entschädigung für Zahnersatz geleistet werden soll, ist eine Anpassung von Absatz 3 erforderlich.

Die Aufnahme der Vermutungsregelung zum Ursachenzusammenhang in § 5 Absatz 4 auf der Basis der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird begrüßt. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des WEISSEN RINGS.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 12.06.2003, B 9 VG 1/02R, fußt auf Ziffer 71 der Anhaltspunkte, die sich zu den Folgen psychischer Traumen äußert. Auf der Basis dieser Ziffer 71 hat das BSG seine Rechtsprechung zur bestärkten Wahrscheinlichkeit entwickelt und damit eine wesentliche Erleichterung für den Nachweis des Ursachenzusammenhangs geschaffen. Die Anwendung dieses Urteils wurde mit Rundschreiben des BMAS vom 09.05.2006 (IVc2 - 47035/3) empfohlen.

Die ehemaligen Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit, die 2009 von der Versorgungsmedizin-Verordnung abgelöst wurden, enthielten eine Vielzahl von „Kausalitätsbeurteilungen bei den einzelnen Krankheitszuständen“. Gemäß Rundschreiben vom 15.12.2008 (IVc3 – 48021-6) sollen die Ausführungen der Anhaltspunkte zu Kausalitätsbeurteilungen vorläufig weiter angewendet werden. Die Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg vom 28.01.2016, L 11 VU 37/14, beruht auf dieser Regelung.

Zumindest in der Begründung ist ein Hinweis auf die Anwendbarkeit erforderlich, damit diese Grundlagen sowohl für die Verwaltung als auch für die Sozialgerichtsbarkeit zur Verfügung stehen. Andernfalls könnte die Verordnungsermächtigung in § 6 Absatz 2 dahingehend verstanden werden, dass bis zum Erlass der Verordnung keine Rechtsgrundlage für die Annahme einer bestärkten Wahrscheinlichkeit bestünde.

Zu § 6 Grad der Schädigungsfolgen, Verordnungsermächtigung

§ 6 Abs. 2 geht nach seinem Wortlaut über die Regelung § 30 Abs. 16 BVG hinaus. Dieser bestimmt:

„... die Grundsätze aufzustellen, die für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 maßgebend sind, ...“.

Demgegenüber spricht die vorgesehene Regelung verkürzt von den Grundsätzen, „die für die Bewertung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 maßgebend sind“. Dies scheint nicht mehr der bisherigen klaren Trennung zwischen medizinischer Bewertung einerseits und Festlegung des GdS andererseits zu entsprechen.

Zu § 7 Anspruch auf Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende

§ 7 Absatz 1 zeigt deutlich die Leistungskürzungen: Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erhalten nur noch schnelle Hilfen und besondere therapeutische Leistungen.

Hinterbliebene gemäß § 3 (Witwen, Witwer, hinterbliebene eingetragene Lebenspartner und Waisen einer an den Folgen der Schädigung verstorbenen Person) erhalten zusätzlich die Leistungen nach § 7 Absatz 2.

Damit entfallen u. a.:

- die Krankenbehandlung nach dem BVG (z. B. für bestimmte Angehörige von Schwerbeschädigten, für bestimmte Pflegepersonen, Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner, Waisen und versorgungsberechtigte Eltern)
- die Elternrente
- Entschädigungszahlungen für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei Versorgung eines gemeinschaftlichen Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren (diese ursprüngliche Lücke im OEG ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.11.2004, Aktenzeichen 1 BvR 684/98, verfassungswidrig, die damalige Lücke im OEG wurde durch eine entsprechende Regelung in § 1 Abs. 8 S. 4 OEG geschlossen)
- für Witwen, hinterbliebene Lebenspartner und Waisen einkommensabhängige Entschädigungszahlungen.

§ 7 zeigt damit die gravierenden Leistungseinschränkungen im Vergleich zu dem Schadensausgleich nach dem BVG auf. Die Leistungen nach dem BVG geben die soziale Sicherheit für Angehörige der Geschädigten und für Hinterbliebene. Sie geben damit auch die Grundlage für eine bestmögliche Überwindung der Tatfolgen.

Zu § 8 Anspruch auf Leistungen für Ausländerinnen und Ausländer

Die Einbeziehung ausländischer Staatsangehöriger in den Leistungsbereich ist positiv zu bewerten. Allerdings sind auch hier die Leistungskürzungen zu beachten. Eingeschränkt im Vergleich zum geltenden Recht wird auch der Leistungsexport in das Ausland, wenn Geschädigte ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Zu § 9 Konkurrenz von Ansprüchen

Es fällt auf, dass Absatz 1 entgegen der Regelung im Arbeitsentwurf von 2017 das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatz bei Dienstunfällen aus der Anwendung ausschließt. In der Begründung zu § 9 finden sich leider keine Erläuterungen hierzu.

Zu § 10 Ausschluss der Übertragbarkeit von Ansprüchen

Es liegt im Interesse der Geschädigten, dass Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 und Geldleistungen nach § 133 nicht gepfändet werden können.

Gleichzeitig ist ihnen jedoch das Recht zuzugestehen, über diese Leistungen nach Maßgabe des § 53 SGB I frei zu verfügen und sie damit auch verpfänden zu können.

Wir regen daher eine entsprechende Erweiterung an.

Zu § 11 Antragserfordernis

Absatz 5 verpflichtet die Geschädigten unverzüglich nach der ersten Inanspruchnahme der schnellen Hilfen zur Antragstellung. Diese Regelung ist zu eng. Aus der Traumaforschung ist bekannt, dass Geschädigte Zeit brauchen. Gerade in der ersten Zeit nach der Straftat ist Hilfestellung und Stabilisierung das Ziel. Die Verpflichtung, nach der ersten Stunde den Antrag stellen zu müssen, ist eine zu große Belastung. Es wird vorgeschlagen, die Verpflichtung erst nach der dritten Stunde greifen zu lassen, was dem Gesetzesvorschlag des WEISSEN RINGS entspricht.

Zu § 12 Beginn der Leistungserbringung, Kostenregelung für die erste Inanspruchnahme Schneller Hilfen

Leider gewährt § 12 Absatz 2 lediglich rückwirkende Leistungen für ein Jahr. Diese Regelung widerspricht dem bisherigen § 60 Abs. 1 Satz 3 BVG und dem Urteil des BSG vom 28.04.2005, B 9a/9 VG 1/04 R. Im Fall einer unverschuldeten Fristversäumung sind auch für Zeiten vor der Antragstellung Leistungen zu gewähren, wenn die Jahresfrist des § 60 BVG, die diese Rückwirkung zulässt, unverschuldet versäumt wurde.

Der hier gewählte Zeitraum entspricht der Regelung des § 40 Abs. 1 Ziffer 2 SGB II. Nach dieser Bestimmung werden im Fall der Aufhebung eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes entgegen § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X Leistungen rückwirkend lediglich für ein Jahr gewährt.

Auch diese Regelung zeigt den Systemwechsel und die Leistungskürzung. Soziale Entschädigung hat das Ziel des Schadensausgleichs. Sie dient nicht der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und unterliegt damit auch nicht den restriktiven Regelungen des SGB II.

Abs. 4 bestimmt, dass Leistungen der Schnellen Hilfen für Zeiten vor der Antragstellung mit Ausnahme der ersten Stunde nicht erbracht werden. Er korrespondiert mit § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 5. Damit könnten nur noch die Kosten der ersten Stunde der Schnellen Hilfen garantiert sein. Dies steht in Widerspruch zu § 36 Abs. 2, nach dem die ersten fünf Stunden in Anspruch genommen werden können, auch wenn noch keine Entscheidung im erleichterten Verfahren ergangen ist.

Es muss daher klargestellt werden, dass auch bei einer späteren Ablehnung der Schnellen Hilfen die Kosten der bis zum Zugang der ablehnenden Entscheidung in Anspruch genommenen schnellen Hilfen getragen werden.

Zu § 13 Übernahme der Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer

Die Regelung wird begrüßt. Allerdings ist die Einschränkung, dass Geschädigte seit weniger als fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben dürfen, zu eng. Gerade Opfer von häuslicher Gewalt, die die Wohnung nicht verlassen, sich selbst nicht weiterbilden und damit auch keine Sprachkurse besuchen können, sind benachteiligt.

Ferner sind Touristen nicht von der Regelung erfasst, da sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Hier ist eine Ergänzung erforderlich.

Die grundsätzlich positive Regelung wird in der Begründung wieder aufgehoben. Dort wird ausgeführt, dass die Verwaltung bei möglichen atypischen Fällen Kostenersatz verlangen kann. Dies gelte dann, wenn Geschädigte über ausreichende Mittel verfügen, die Kosten selbst zu tragen. Damit wird die Leistung einkommensabhängig, was nicht sachgerecht ist.

Abschnitt 2

Entschädigungstatbestände

Zu § 14 Opfer von Gewalttaten

Die Erweiterung des Tatbestands und Aufnahme psychischer Gewalt als Tathandlung wird begrüßt. Dies ist eine langjährige Forderung des WEISSEN RINGS ebenso wie vieler anderer Verbände.

Die vorgesehene Regelung mit fest definierten Tatbeständen kann aber weiterhin zu Lücken in der Versorgung führen. So erscheint fraglich, ob der sexuelle Missbrauch von Kindern die Voraussetzungen des neuen Tatbestandes erfüllt.

Aus Sicht des WEISSEN RINGS ist daher eine offene Formulierung des Tatbestands erforderlich, der auch mögliche Schwierigkeiten im Hinblick auf die Istanbul Konvention vermeiden würde.

Eine solche offene Formulierung führt auch nicht zu einer uferlosen Ausweitung, wie in der Begründung zu § 14 befürchtet wird. Das soziale Entschädigungsrecht gewährt Leistungen für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Tat. Aus diesen Voraussetzungen ergeben sich bereits immanente Einschränkungen.

Zu § 15 Gleichstellungen

Es wird begrüßt, dass nach § 15 Abs. 1 Ziffer 5 die erhebliche Vernachlässigung von Kindern nun zu Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht berechtigt.

Gleichzeitig wird in § 15 Absatz 2 der Kreis der Berechtigten erheblich eingeschränkt.

Den Geschädigten gleichgestellt sollen nach § 15 Absatz 2 SGB XIV-E die Personen werden, die

„ ... in Folge des Miterlebens der Tat, des Auffindens des Opfers oder der Überbringung der Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben ... “. Diese Personen sollen jedoch nur dann leistungsberechtigt sein, wenn zu dem Geschädigten eine enge emotionale Beziehung besteht. Besteht diese Beziehung nicht, sollen sie nur Anspruch auf die Schnellen Hilfen haben. (§ 16 SGB XIV-E)

Dies bedeutet eine erhebliche Verschlechterung der Leistungsansprüche im Vergleich zur geltenden Rechtslage. Auf der Basis eines Urteils des BSG, ist für die Leistungsgewährung für Tatzeugen eine solche emotionale Beziehung nicht erforderlich.

Das BSG hat in seinem Urteil vom 12.06.2003, B 9 VG 1/02 R, ausgeführt: „Maßgebliches Kriterium für das Vorliegen eines solchen engen Zusammenhangs ist die zeitliche, örtliche und personale Nähe, wobei allerdings nicht alle Aspekte gleichermaßen vorzuliegen brauchen. Besteht eine zeitliche und örtliche Nähe zum primär schädigenden Geschehen, kann diese den erforderlichen engen Zusammenhang begründen, auch wenn es an einer besonderen personalen Nähe zu dem Primäropfer fehlt. (...) So hat der Senat die Unmittelbarkeit auf Grund zeitlicher und örtlicher Nähe als gegeben angesehen, wenn ein Sekundäropfer Augenzeuge der Tat geworden ist.“

Damit stehen Berechtigten aktuell nach dem Urteil des BSG und nach dem Rundschreiben des BMAS vom 20.01.2006 die vollen Entschädigungsleistungen des BVG zu. (Rundschreiben vom 20.01.2006 - IV c 2 – 47035/3). Das in der Begründung zu § 15 Absatz 2 SGB XIV-E genannte Rundschreiben aus dem Jahr 2002 wurde durch das Rundschreiben vom 20.01.2006 aufgehoben.

Der Entwurf des WEISSEN RINGS folgt diesem Rundschreiben aus dem Jahr 2006. Wünschenswert wäre es, darüber hinaus auf das Merkmal der persönlichen Verbundenheit generell zu verzichten, so wie es der SoVD vorschlägt.

Zu § 17 Anspruch auf Leistungen bei Gewalttaten im Ausland

Infolge der Einschränkung in § 15 schließt § 17 Personen von der Entschädigung aus, die im Ausland Zeuge einer Gewalttat werden und keine enge emotionale Beziehung haben.

Auch dies stellt eine erhebliche Kürzung dar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 102 und die dortige Kürzung verweisen.

Ziffer 2 setzt wie § 3a OEG voraus, dass der Auslandsaufenthalt nur für 6 Monate geplant war. Dies ist beispielsweise im Hinblick auf Studenten zu eng. Wie im Entwurf des WEISSEN RINGS wird daher eine Ausweitung auf 12 Monate vorgeschlagen.

Zu § 18 Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen

Die Regelung in der vorliegenden Form ist problematisch. Sie führt heute schon zu Leistungsversagungen in Fällen häuslicher Gewalt und lässt die Erkenntnisse aus der Gewaltforschung außer Acht.

Der vollständige Ausschluss von Leistungen, die der Person zugutekämen, die das schädigende Ereignis verursacht hat, stellt gegenüber dem geltenden Recht eine Verschlechterung dar. Nach einem Rundschreiben des BMAS haben administrative Maßnahmen, die eine Begünstigung ausschließen, Vorrang vor der Versagung. (Rademacker in Knickrehm, Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, § 2 Rn 29 OEG)

Zu § 19 Versagung und Entziehung von Leistungen

Die Versagung aus Unbilligkeitsgründen unter den in der Begründung aufgeführten Gründen wird kritisch gesehen. Die Gefahr der Leistungsver-sagung besteht beispielsweise in Fällen der Alkoholabhängigkeit, bei der es sich nicht um ein verschuldetes vorwerfbares Verhalten, sondern um eine Erkrankung handelt. Gleiche Wertungswidersprüche können sich bei einer Obdachlosigkeit ergeben. Relevant kann lediglich ein rechtlich vorwerfbares Verhalten sein.

Der neu in den Referentenentwurf aufgenommene Tatbestand der nachträglichen Versagung von Leistungen zeigt nicht nur ein erhebliches Misstrauen gegenüber Opfern, sondern stellt auch die Rechtsnatur der Entschädigung in Frage. Entschädigung für erlittenes Unrecht kann nicht nachträglich entzogen werden. Aufgabe der Entschädigung ist es gerade, das Leistungssystem zur Verfügung zu stellen, das eine Genesung ermöglicht. Insbesondere im Bereich der psychischen Tatfolgen ist vielmehr eine Verbesserung der therapeutischen Versorgung erforderlich.

Sollte eine fehlende Mitwirkung im Einzelfall vorliegen, stellt das geltende Recht im Sozialgesetzbuch I unter den dortigen Voraussetzungen das Instrumentarium zur Verfügung. Entgegen der Begründung zu § 19 (Seite 153) entspricht die vorgesehene Regelung nicht § 2 Abs. 1 2. Hs OEG, da diese Norm bisher keine Entziehung der Leistungen vorsieht.

Das Erfordernis einer Strafanzeige als Voraussetzung für eine Soziale Entschädigung und damit für den Ausgleich für erlittenes Unrecht und Leistungen für eine weitestgehende Genesung und Entschädigung erscheint fraglich.

Dennoch verlangt § 19 Abs. 2 weiterhin von den Geschädigten, bei der Aufklärung des Sachverhalts und der Verfolgung der Täter mitzuwirken, „insbesondere unverzüglich Anzeige“ zu erstatten. Zwar hat die Behörde wie nach der jetzigen Regelung eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob sie die Leistungen versagt. Die zugunsten der Opfer in den letzten Jahren erreichten Erleichterungen finden sich jedoch nicht im Entwurf.

Das auf der Basis der Beratungen des Runden Tisches entwickelte bundeseinheitliche Antragsformular für Leistungen nach dem OEG geht über die jetzt gewählte Formulierung hinaus. Sowohl im Vorblatt als auch im Antragsformular werden die Antragsteller darauf hingewiesen, dass eine Anzeige nicht zwingend erforderlich ist. Gleichzeitig werden beispielhaft Sachverhalte beschrieben, bei denen eine Anzeige nicht gefordert wird. Die jetzt den Antragstellern gegebenen Informationen entfallen. Sie finden sich weder im Gesetzestext noch in der Begründung.

§ 19 Absatz 2 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Der Gesetzentwurf des WEISSEN RINGS verpflichtet Geschädigte nicht zur Erstattung einer Anzeige.

Zu § 20 Ausschluss von Leistungen und Ruhen von Ansprüchen

Die Überschrift ist missverständlich. Leistungen sind nicht ausgeschlossen, sondern ruhen, wenn vorrangige Leistungsträger eintrittspflichtig sind.

Zu § 21 Konkurrenz von Ansprüchen bei tätlichem Angriff mit Kraftfahrzeug

Die Regelung wird begrüßt.

Zu § 22 Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende, Konkurrenzen und**Zu § 23 Versagung und Entziehung von Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende**

§ 22 stellt erneut eine Verschlechterung der Leistungen für Geschädigte dar.

Nach der Rechtsprechung des BSG können abgeleitete Ansprüche versagt werden. Diese bedeutet, dass sich Hinterbliebene Versagungsgründe des Getöteten zurechnen lassen müssen. Dies gilt nicht im Bereich der sogenannten Schockschäden. Hier hat der der Hinterbliebene des Geschädigten einen eigenen Versorgungsanspruch wegen einer gegen eine andere Person begangenen Straftat. Eine Versagung kann nur wegen eines eigenen Verhaltens des Hinterbliebenen erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 19 verwiesen.

Kapitel 3**Leistungsgrundsätze****Zu § 27 Voraussetzungen**

§ 27 spricht von „schädigungsbedingten Bedarfen“ und zeigt damit gemeinsam mit den Erläuterungen in der Begründung deutlich den Systemwechsel und die Abkehr vom bisherigen Schadensausgleich des BVG. Insofern wird auf die Ausführungen unter A III. verweisen.

Zu § 30 Verhältnis zu Leistungen anderer Träger

§ 30 regelt das Verhältnis zu Leistungen anderer Träger. Er stellt in Absatz 2 Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 und § 102 Abs. 4 und 5 von der Anrechnung auf Leistungen anderer Sozialleistungsträger frei, sofern das SGB XIV keine abweichenden Bestimmungen enthält, Absatz 4. Hinsichtlich des Absatzes 4 ist klärungsbedürftig, ob § 93 Absatz 1 Satz 3 eine solche abweichende Bestimmung darstellt. Eine Klarstellung und Benennung der abweichenden Regelungen ist erforderlich.

Kapitel 4

Schnelle Hilfen

Abschnitt 2 Fallmanagement

Zu § 32 Leistungen des Fallmanagements

Die genannten Aufgaben des Fallmanagements gehören zu den Selbstverständlichkeiten einer guten Verwaltung. Sie sind keine Unterstützungsleistung für Antragsteller.

Die Verpflichtungen der Verwaltung sind in dem SGB I und SGB X geregelt. Hierzu gehören die Bestimmungen über Aufklärung, Beratung und Auskunft (§§ 13 – 15 SGB I) ebenso wie die Bestimmungen über die Ausführung von Sozialleistungen in § 17 SGB I.

In der Begründung zu § 32 wird darauf hingewiesen, dass das Fallmanagement eine eigenständige Sachleistung sei. Eine Erläuterung wird leider nicht gegeben.

Auf bestehende Fallmanagementsysteme auf der Basis des geltenden Rechts oder die Sonderbetreuer, die Opfer begleiten und unterstützen, wurde bereits mehrfach hingewiesen. Sie stellen auch heute schon eine wesentliche Hilfe dar.

Nicht nur die Berechtigten nach dem SGB XIV sondern alle Geschädigte haben Anspruch auf diese Verfahrensführung.

Problematisch scheint der Hinweis auf die „aktivierende“ Begleitung der Geschädigten. Diese Aufgabenbeschreibung birgt die Gefahr, dass nicht mehr die Entschädigung und damit die Unterstützung bei der möglichst vollständigen Genesung, sondern die als Ziel der Entschädigung aufgeführte Eingliederung der Geschädigten in den Arbeitsmarkt handlungsleitend wird.

Abschnitt 3 Traumaambulanz

Zu § 33 Leistungen in einer Traumaambulanz

Die Aufnahme der Behandlung in einer Traumaambulanz in den Leistungskatalog des Sozialen Entschädigungsrechts wird begrüßt.

Die Bezeichnung „psychotherapeutische Intervention“ könnte jedoch missverstanden werden oder zum Ausschluss bisher möglicher Leistungen führen. Zu den klassischen psychologischen Frühinterventionen gehört z. B. die Psychoedukation, die jedoch keine psychotherapeutische Intervention ist.

Zu § 34 Psychotherapeutische Frühintervention, § 35 Psychotherapeutische Intervention in anderen Fällen und § 36 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Das Verhältnis der §§ 34, 35 und 36 scheint nicht klar. Erst § 36 gibt einen Anspruch auf die Inanspruchnahme der Leistungen in der Traumambulanz. Damit ist eine Prüfung der Leistungsvoraussetzungen nach §§ 34 und 35 durch die Behörde erforderlich.

Nach der Begründung zu § 34 kann der Zugang zur Traumaambulanz nur in Ausnahmefällen verneint werden. Eine Erläuterung, welche Gründe einen Zugang verwehren könnten, wird nicht gegeben.

Die strikte Einengung der Zugangsmöglichkeit in §§ 34 und 35 auf Fälle, in denen entweder das schädigende Ereignis oder die akute Belastung nicht länger als 12 Monate zurückliegen dürfen, ist zu eng.

Es ist ferner nicht klar, ob im Rahmen des § 35 die Diagnose einer akuten Belastung erforderlich ist und wer diese Diagnose stellt oder ob die Behörde im Rahmen des ihr nach der Begründung zustehenden Ermessens entscheidet. Diese würden dem Modell der schnellen Hilfen widersprechen.

Auf die Problematik eventueller nicht gedeckter Kosten wurde bereits im Rahmen der Ausführungen zu § 12 hingewiesen.

Zu § 37 Weiterer Bedarf nach Betreuung in der Traumaambulanz

Die Regelung ist nicht ausreichend, um eine Weiterbehandlung nach Ausschöpfung des Stundenkontingents sicherzustellen. Eine Unterbrechung ist in jedem Fall auszuschließen.

Entweder ist eine Weiterführung der Behandlung in der Traumaambulanz, im Rahmen des § 43 oder durch die Behandlung durch nicht kassenzugelassene geeignete Psychotherapeuten gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 1 c zu gewährleisten.

Zu § 38 Fahrkosten

Die Begrenzung der Übernahme der Fahrtkosten auf die nächstgelegene Traumaambulanz ist problematisch. Die Kosten müssen auch dann übernommen werden, wenn Gründe für die Inanspruchnahme einer weiter entfernten Traumaambulanz sprechen. Dies kann dann der Fall sein, wenn die nächstgelegene Traumaambulanz keine Kapazitäten hat oder keine Behandler gleichen Geschlechts zur Verfügung stehen.

Entwurf des WEISSEN RINGS

Der Vorschlag des WEISSEN RINGS, die Leistungen durch die Unfallversicherung erbringen zu lassen, führt dazu, dass neben den Traumaambulanzen die dem Psychotherapeutenverfahren angeschlossenen Behandler zur Verfügung stehen. Der Kreis der Behandler im Bereich der Schnellen Hilfen würde damit wesentlich erweitert.

Kapitel 5

Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung

Zu § 43 Krankenbehandlung

§ 43 zeigt deutlich die Leistungseinschränkungen und den Systemwechsel durch das SGB XIV. Der Kreis der Berechtigten wird auf die Geschädigten beschränkt, Leistungen werden nur noch für Tatfolgen erbracht.

§ 43 sieht keine Heilbehandlung mehr vor, sondern nur noch Krankenbehandlung. Damit fehlen die Versehrtenleibesübungen, die auch der Stabilisierung und Verhütung von Folgeerkrankungen dienen. Ebenso fehlen die Badekuren.

Für Schwerbeschädigte besteht kein Anspruch mehr auf Heilbehandlung für Nichttatfolgen. Dieser besteht nach dem BVG, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Krankenversicherung oder das Einkommen liegt oberhalb von bestimmten Grenzen, § 10 Abs. 7 BVG.

Bei einem Grad der Schädigungsfolgen unter 50 haben Geschädigte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen.

Der Anspruch auf Krankenbehandlung für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder des Schwerbeschädigten und sonstige Angehörige, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm überwiegend unterhalten werden, soll ebenso entfallen wie z. B. für Witwen und hinterbliebene Lebenspartner, Waisen und versorgungsberechtigte Eltern.

Zu § 44 Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung

Es wird begrüßt, dass die Krankenkassen wieder Fälle der Verwaltungsbehörde mitteilen sollen, in denen die ergänzenden Leistungen angezeigt sind.

Durch die Aufnahme des Wortes „insbesondere“ in § 44 Absatz 2 ist der Katalog der zusätzlichen Leistungen wieder offen. Das entspricht der geltenden Rechtslage. Allerdings ist die Begründung unzureichend, da sie den Eindruck erweckt, sie stelle einen abschließenden Katalog der möglichen ergänzenden Leistungen dar.

In der Begründung zu Abs. 2 fehlt auf Seite 164 das Wort „insbesondere“:

„Absatz 2 führt mit den Nummern 1 bis 5 einen Katalog der in Betracht kommenden ergänzenden Leistungen der Krankenbehandlung auf“. Damit wäre dieser Leistungskatalog abschließend.

Zwar wird auf Seite 166 darauf hingewiesen, dass der Leistungskatalog nicht abschließend gemeint sein soll. Nach dem weiteren Text der Begründung können jedoch nur Maßnahmen finanziert werden, die entweder

- aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse, die im Leistungskatalog noch keinen Niederschlag gefunden haben
- oder aufgrund noch nicht absehbaren Änderungsbedarfs

erforderlich sind. Damit wären alle Leistungen, die geprüft und nicht in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen wurden ebenso nicht erfasst wie Leistungen, zu denen es keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt.

Zur Sicherstellung der uneingeschränkten Heilbehandlung ist daher die Begründung auf Seite 164 zu ergänzen durch „einen **nicht abgeschlossenen** Katalog“ und auf Seite 166 wie folgt zu formulieren: „Sie betrifft **auch** Fälle, in denen ... “. Damit ist klargestellt, dass alle Leistungen möglich sind.

Zur Klarstellung machen wir darauf aufmerksam, dass § 44 Abs. 2 Ziffer 1b problematisch ist. Weder im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung noch im Bereich des BVG gibt es eine absolute Höchstgrenze oder eine maximale Stundenzahl. (Abschlussbericht Runder Tisch, Sexueller Kindesmissbrauch, Seite 166, abzurufen unter www.BMJV.de und LSG Hessen, 07.07.2016, L 8 KR 300/14, abzurufen unter www.sozialgerichtsbarkeit.de) Der eindeutige Gesetzestext erscheint daher für die zukünftigen Leistungsgewährungen problematisch, es sollte eine andere Formulierung gefunden werden.

Im Katalog des § 44 fehlen ergänzende Therapieformen, die in der Begründung aufgeführt werden, die über die anerkannten Behandlungsverfahren hinausgehen, z. B. Gestalttherapie, Musiktherapie oder Psychodrama. Hierzu gehören auch die systemische Therapie oder die psychotherapeutische Behandlung und ergänzende Therapien. Hier sollte analog zu den Komplementärmaßnahmen nach dem ergänzenden Hilfesystem eine Erweiterung erfolgen.

Nach der Begründung ist Voraussetzung für diese Leistungen eine zu erwartende spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf. Hier ist die Begründung um die „Linderung der psychischen Beeinträchtigungen“ zu ergänzen.

Zu § 48 Krankengeld der Sozialen Entschädigung

Es fehlt die Regelung des BVG für Fälle der Verschlimmerung, d. h. tatbedingte Verschlimmerung vorbestehender Leiden. Es sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass diese Fälle weiterhin umfasst sind.

Zu § 49 Beihilfe bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage

Für den Begriff des notwendigen Lebensunterhaltes ist nach der Begründung die Begriffsbestimmung im SGB XII maßgebend. Diese Bezugnahme auf das SGB XII war bisher nur naheliegend. (Vogl in Knickrehm, Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, § 17 Rdn. 7)

Zu § 51 Erstattung von Kosten bei selbst beschaffter Krankenbehandlung

Nach § 51 Abs. 1 sind Kosten lediglich in angemessenem Umfang zu erstatten. Geregelt wird hier die Kostenfolge, wenn Geschädigte die notwendige Krankenbehandlung nach SER-Antragstellung, jedoch vor Anerkennung des Anspruchs nach § 5 Abs. 1 selbst beschafft haben. Die Gesetzesbegründung führt aus, die Geschädigten seien in der Regel finanziell so zu stellen, als hätten sie die Sachleistung in Anspruch genommen. Dies ist unzutreffend, denn beispielsweise privat krankenversicherter Geschädigte nehmen in dieser Zeitspanne die ihnen im Rahmen dieses privaten Versicherungsverhältnisses bestehenden Leistungen der Krankenbehandlung in Anspruch, die in der Regel zu deutlich höheren Kosten führen als bei der SER-Sachleistung.

Der Erstattungsanspruch ist deswegen auf die entstandenen Kosten anzuheben, wie es der Entwurf des WEISSEN RINGS vorsieht.

Nach der Begründung zu § 51 ist die Notwendigkeit der Krankenbehandlung gleichbedeutend mit dem „Maß des Notwendigen“ nach § 12 SGB V. Damit würden selbst beschaffte ergänzende Leistungen nach § 44 nicht erfasst. Hier ist eine Erweiterung erforderlich.

Problematisch erscheint ferner die Voraussetzung in Abs. 3 Ziffer 2, nach dem die Krankenkasse die Leistungen zu Unrecht abgelehnt haben muss. Es besteht die Gefahr, dass Geschädigte zunächst auf einen langen Rechtsstreit mit der Krankenkasse verwiesen werden.

Entwurf des WEISSEN RINGS

Der Entwurf des WEISSEN RINGS übernimmt das Leistungssystem des BVG und erhält damit sowohl den Umfang der Heil- und Krankenbehandlung als auch den Schutz für die heute Leistungsberechtigten. In § 6 wird geregelt, dass die Leistungen mit allen geeigneten Mitteln frühzeitig erbracht werden, um eine möglichst vollständige Genesung zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die große Unterstützung durch Therapie- und Begleithunde werden sowohl die Kosten für deren Anschaffung als auch für den Unterhalt übernommen.

Heil-, Krankenbehandlung und Rehabilitation werden durch die Gesetzliche Unfallversicherung erbracht.

Kapitel 6

Leistungen zur Teilhabe

Zu § 64 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zwar bestimmen sich die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem weiteren Leistungskatalog nach §§ 49 ff SGB IX. Gleichzeitig sollen aber die Regelungen des BVG und die der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) entfallen.

Für die Teilhabe am Arbeitsleben bestimmt § 1 KFürsV:

„Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes sind darauf auszurichten, durch Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung einer der Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit des Beschädigten entsprechenden beruflichen Tätigkeit die Folgen der Schädigung angemessen auszugleichen oder zu mildern.“

Für die berufliche Weiterbildung bestimmt § 6 KFürsV:

„(1) Die berufliche Weiterbildung soll Beschädigten mit abgeschlossener Berufsausbildung oder angemessener Berufserfahrung dazu verhelfen, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen, zu erhalten oder zu erweitern.

(2) Beschädigte erhalten Leistungen zur beruflichen Weiterbildung, wenn und solange sie infolge der Schädigung in der Ausübung des erlernten oder ausgeübten Berufs so

beeinträchtigt sind, daß sie sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten nicht behaupten können.

(3) Die Leistungen zur beruflichen Weiterbildung umfassen auch Leistungen zum Aufstieg im Beruf. Leistungen sind zu erbringen, wenn den Beschädigten erst hierdurch die Erlangung einer angemessenen Lebensstellung ermöglicht wird. Im übrigen können sie erbracht werden, wenn die Beschädigten in ihrem beruflichen Fortkommen infolge der Schädigung benachteiligt sind und ihre Fähigkeiten eine berufliche Weiterbildung rechtfertigen“.

Für die berufliche Ausbildung bestimmt § 7 KFÜrsV:

„(1) Die berufliche Ausbildung soll den Beschädigten die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse für die Ausübung einer ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen qualifizierten beruflichen Tätigkeit vermitteln“.

Schon diese Auszüge aus der Verordnung zeigen die unterschiedliche Ausrichtung der Teilhabe am Arbeitsleben nach dem BVG und den anderen Sozialleistungsgesetzen. Diese am Schadensausgleich orientierte Wiedereingliederung geht mit der Abschaffung des BVG verloren. Der Entwurf des WEISSEN RINGS erhält sie aufrecht.

Nach § 64 Absatz 3 erhalten Hinterbliebene nur Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie die Leistung innerhalb von 5 Jahren nach dem Tod des Geschädigten beantragen. Damit werden sie im Vergleich zur Regelung des BVG schlechter gestellt. Hinterbliebenen muss nicht nur genügend Zeit für die Verarbeitung des Erlittenen bleiben. Sie müssen beispielsweise auch die Zeit haben, erst für ihre Kinder da zu sein und erst dann eine berufliche Aus- oder Weiterbildung in Anspruch zu nehmen.

Zu § 67 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Die Bestimmungen knüpfen an die einschränkenden Regelungen der Eingliederungshilfe an. Die zur Verfügung stehenden Leistungen bestimmen sich nach § 112 SGB IX.

Es ist erforderlich, die Leistungen zumindest gemäß §§ 75 ff SGB IX zu bestimmen.

Kapitel 7

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Zu §§ 72 Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ff

Die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit enthalten erhebliche Leistungskürzungen.

Anstelle der Leistungen nach dem BVG werden die Geschädigten auf die Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) verwiesen. Da die Gesetzliche Pflegeversicherung keine vollständige Abdeckung der anfallenden Kosten gewährleistet, werden ergänzende Leistungen vorgesehen.

Nach § 35 BVG erhalten infolge der Schädigung Hilflose ein monatliches Pflegegeld, das sich auf 321 EUR (Stufe I) bis zu 1598 EUR (Stufe VI) beläuft. Demgegenüber beläuft sich das Pflegegeld nach § 37 SGB XI auf 316 EUR bis 901 EUR bei häuslicher Pflege. Bei

Inanspruchnahme der Pflegesachleistung steht ein Betrag von 689 EUR bis zu 1995 EUR zur Verfügung.

Allerdings beschränkt § 76 bei Kombination von Geld- und Sachleistung die Ergänzung auf die Sachleistung. Die nach § 35 BVG für die Geschädigten und ihre Angehörigen vorgesehenen Verbleibensbeträge entfallen ebenfalls.

Auch der bisherige Pflegeausgleich für Witwen und hinterbliebene Lebenspartner gemäß § 40 b BVG nach mehr als 10jähriger Pflege entfällt.

Zu § 77 Häusliche Pflege im Arbeitgebermodell

§ 77 beinhaltet im Vergleich zum geltenden Recht Schlechterstellungen. So werden Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Eltern gemäß § 77 Absatz 1 Satz 3 vom Arbeitgebermodell ausgeschlossen.

Dies ist für schwerstgeschädigte Kinder, sei es nach einer Gewalttat oder infolge eines Impfschadens eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem BVG-Ist-Zustand. Gerade die Mütter stehen ihren Kindern nach einem derartigen Schicksalsschlag oft mit großer Hingabe und auch Opferbereitschaft bei. Die Gesetzesbegründung ist nicht ausreichend oder gar überzeugend, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Eltern vom Personenkreis der entgeltlichen Pflegeverträge auszuschließen. Dort heißt es: „In solchen Konstellationen ist eine Abgrenzung zwischen familienrechtlichen Beistandspflichten und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nicht sinnvoll voneinander abgrenzbar“. Durch eine derartige Ausgrenzung würde das Soziale Entschädigungsrecht weit hinter Regelungen des zivilrechtlich (bei einer Gewalttat vom Täter) geschuldeten Schadensersatzes nach § 843 Abs. 1 BGB zurückfallen. Wenn es dem Zivilrecht möglich ist, den haftungsrechtlich geschuldeten Umfang von arbeitsvertraglichen Pflegeleistungen durch Angehörige zu konkretisieren, so muss dies auch im Sozialen Entschädigungsrecht praktiziert werden.

Im Übrigen geschieht dies auch seit Jahrzehnten im Rahmen gegenwärtiger Kostenerstattung nach § 35 Abs. 2 S. 1 BVG und die Rechtsprechung des BSG, jüngst im Urteil vom 14.06.2018, B 9 V 3/17 R, ist zu solchen Fragen gefestigt. Für einen kompletten Ausschluss des Personenkreises der Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und Eltern gibt es keinen Grund. Der Referentenentwurf begegnet dem Geschädigten und seinem persönlichen Umfeld hier mit ungerechtfertigtem Misstrauen!

§ 77 Abs. 4 versagt die Kostenerstattung für Arbeitnehmeranteile an Sozialleistungsbeiträgen für Zeiten nach der Rentenberechtigung. Dies widerspricht nicht nur den Regelungen der Flexirente, sondern auch dem geltenden Recht und der Entscheidung des BSG vom 14.06.2018, B 9 V 4/17 R.

Kapitel 8

Leistungen bei Blindheit

Zu § 83 Anspruch und Umfang

Nach § 35 BVG erhalten Blinde eine Pflegezulage nach Stufe III, damit in Höhe von 779 EUR. Die Leistungen sollen sich zukünftig nach § 72 Abs. 2 SGB XII bemessen.

Damit ist zukünftig eine Unterscheidung zwischen Minderjährigen und Erwachsenen verbunden. Erwachsene erhalten zukünftig 717 EUR, minderjährige Geschädigte 359 EUR.

Taubblinde erhalten nach Ziffer 6 der VV zu § 35 BVG eine Pflegezulage nach Stufe VI, damit 1598 EUR. Diese besonderen Belastungen werden in § 83 SGB XIV nicht berücksichtigt.

Problematisch erscheint auch § 83 Abs. 1 Satz 3, nach dem § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB XII anwendbar ist. Damit wären die Leistungen auf die Leistungen bei häuslicher Pflege anrechenbar. Im Hinblick auf die Ausführungen in der Begründung, nach der eine Anrechnung auf Leistungen zur Pflege nicht erfolgen soll, ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich.

Kapitel 9

Entschädigungszahlungen

Zu § 84 Monatliche Entschädigungszahlung

Die bisher ausdifferenzierten und an der persönlichen Situation des Geschädigten orientierten Zahlungen sollen zugunsten einer diese einzelnen Leistungen bündelnden Entschädigungszahlung zusammengefasst werden.

Geringer Geschädigte könnten nach den vorgesehenen Zahlungen besser stehen. Allerdings ist zu beachten, dass die zurzeit geplanten Entschädigungszahlungen im Gesetzgebungsverfahren veränderbar sind. Sie sind ein Prozess des politischen Aushandelns. Hinzu kommt, dass bis auf den Einkommensverlustausgleich, der stark eingeschränkt werden soll, alle nach dem BVG gewährten laufenden Leistungen entfallen sollen.

Ferner ist zu beachten, dass sich die GdS-Werte nach der Versorgungsmedizin-Verordnung bestimmen. Zurzeit befinden sich einzelne Teile der Verordnung ebenfalls in der Überarbeitung, bei der die Herabsetzung einzelner GdS-Werte zu befürchten ist.

Dies könnte gerade bei Schwerstbetroffenen zu Leistungseinschränkungen führen.

Die in Absatz 2 eingefügte Regelüberprüfung der Anspruchsberechtigung wird abgelehnt. Diese Neuregelung belastet Geschädigte unangemessen. Zwar sieht die Begründung vor, dass die Überprüfung „in der Regel“ alle fünf Jahre erfolgen soll. Im Hinblick auf den Wortlaut ist jedoch zumindest eine Klarstellung in Absatz 2 erforderlich.

Darüber hinaus ermöglicht das geltende Verfahrensrecht des SGB X eine dem gesundheitlichen Zustand des Geschädigten angepasste Überprüfung. Zur Vermeidung von unangemessenen und nicht der gesundheitlichen Situation entsprechenden häufigen Überprüfungen ist es ausreichend, in der Begründung auf die Verpflichtung, die Nachprüfung an den gesundheitlichen Gegebenheiten zu orientieren, hinzuweisen.

Ferner sollte eine Nachuntersuchung unterbleiben, wenn mit einer Änderung der Folgen nicht zu rechnen ist. Dies sieht die Verwaltungsvorschrift zu § 62 BVG heute vor.

Zu § 86 Monatliche Entschädigungszahlung an Witwen und Witwer sowie an hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

Nach § 86 erhalten Witwen und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartner nur noch die monatliche Entschädigungszahlung. Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der Hinterbliebenenversorgung.

Nach geltendem Recht stehen ihnen neben der Grundrente nach § 40 BVG (457 EUR) eine Ausgleichsrente nach § 41 BVG (bis zu 504 EUR) zu, wenn sie z. B. für ein Kind des Verstorbenen sorgen oder durch Krankheit nicht nur vorübergehend wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben.

Gleichzeitig entfallen der Schadensausgleich nach § 40a BVG und der Pflegeausgleich nach § 40b BVG bei mehr als 10-jähriger Pflege.

Diese gravierenden Leistungskürzungen treffen nicht nur ältere Berechtigte. Sie können jederzeit auch junge Hinterbliebene treffen, die durch eine Straftat den Angehörigen verloren haben. Sie sind aber insbesondere auf die soziale Sicherheit angewiesen.

Das Soziale Entschädigungsrecht soll einen Schadensausgleich gewähren, es soll Hinterbliebenen soziale Sicherheit gewährleisten. Unabhängig davon, dass auch heute noch viele Frauen in Teilzeit arbeiten und damit auf diese soziale Sicherung angewiesen sind, ist es nicht Aufgabe des Sozialen Entschädigungsrechts, hier regulierend einzugreifen.

Strikt abgelehnt wird die Frist für die Geltendmachung der Entschädigung innerhalb eines Jahres gemäß Absatz 2. Unabhängig davon, ob es sich hier um eine Ausschlussfrist handelt oder nicht, gibt es keinen Grund für die Abkehr von der Regelung des § 60 BVG, der bei späterer Beantragung als ein Jahr nach der Tat lediglich den Beginn der Versorgung auf den Antragsmonat festsetzt. Die vorgesehene Regelung würde Opfer unnötig belasten. Sie müssten sich, um den Erhalt der Leistung zu sichern, vielleicht zu Zeiten um eine Antragstellung bemühen, in der sie hierzu noch nicht in der Lage sind. Bei einer Fristversäumnis müssten sie Wiedereinsetzung beantragen und eine unverschuldete Fristversäumung nachweisen.

Weitere Lücken in der Hinterbliebenenversorgung sind der Wegfall der bislang in § 50 BVG vorgesehenen einkommensabhängigen Elternrente sowie der Wegfall der Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 BVG. Letztere sicherte Witwen und Waisen für den Fall ab, dass der Geschädigte nicht an den Folgen der Schädigung verstarb. Diese Hinterbliebenen bleiben nach dem SGB XIV ohne Leistungen.

Es fehlt ferner die Entschädigungszahlung an Hinterbliebene einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, wenn der Hinterbliebene ein gemeinsames Kind versorgt. Insofern wird auf die Ausführungen zu § 7 verwiesen.

Das Sterbegeld nach § 37 BVG, das in Höhe der dreifachen Versorgungsbezüge gezahlt wird, soll ebenfalls nicht mehr geleistet werden.

Zu § 87 Abfindung für Witwen und Witwer sowie für hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

Bei Wahl der Abfindung wird die Entschädigungszahlung für 10 Jahre geleistet. Mit dieser Abfindung entfallen jedoch alle weiteren Ansprüche auf die monatliche Entschädigungszahlung. Damit entfällt die soziale Sicherheit.

Für die Abfindung muss eine dem § 85 vergleichbare Regelung getroffen werden.

Zu § 88 Monatliche Entschädigungszahlung an Waisen

Auf die obigen Ausführungen zu § 86 wird verwiesen. Auch für Waisen entfällt das Leistungssystem des BVG.

Kapitel 10

Einkommensverlustausgleich

Zu §§ 89 Voraussetzung und Höhe

Entgegen dem bisher nach § 30 BVG vorgesehenen Berufsschadensausgleich enthält der Einkommensverlustausgleich nach §§ 89 ff keine Leistungen mehr für eine durch die Tat entgangene berufliche Weiterentwicklung. Basis für die Berechnung soll zukünftig das real vor der Straftat erzielte Einkommen sein. Damit trifft diese Einschränkung insbesondere Menschen, die zurzeit der Tat Lohnersatzleistungen beziehen.

Ebenfalls von der Kürzung betroffen sind junge Menschen. Dies würde z. B. den Juristen betreffen, der die Ausbildung abgeschlossen hat und sich im Bewerbungsverfahren befindet. Gleiches gilt für den Lehrling, der die Ausbildung abgeschlossen hat und nicht in den Betrieb übernommen wurde. Nach geltendem Recht bestimmt sich ihr Vergleichseinkommen nach dem 5-stufigen, jährlich angepassten Vergleichseinkommen. Auch die junge Frau, die nach Abschluss ihres Studiums promoviert und nur in Teilzeit arbeitet, wird nach den vorgesehenen Regelungen große Einschränkungen hinzunehmen haben (vgl. auch Müller-Piepenkötter in Sozialrecht aktuell, Sonderheft 2017, S. 16 ff). Sie alle fallen auch nicht unter die Regelung des Absatzes 3, da sie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und nur zufällig im Moment der Schädigung kein oder ein verringertes Einkommen haben.

Ferner erfordert Absatz 3 einen Ursachenzusammenhang zwischen der fehlenden Berufsausbildung oder der fehlenden Aufnahme der Erwerbstätigkeit und der Schädigung.

Auch ist der vorausgesetzte GdS von 50 für die in Absatz 3 genannten Geschädigten zu hoch. Dieser schließt die Mehrzahl der Geschädigten von vorneherein aus dem Anwendungsbereich der Norm aus.

Bisher nicht im Gesetz enthalten ist ein Mindestbetrag für eine Zahlung des Berufsschadensausgleichs. Die Regelung nach § 89 Absatz 3 wird daher abgelehnt.

Kapitel 11

Besondere Leistungen im Einzelfall

Zu §§ 93 ff Leistungen zum Lebensunterhalt u. a.

Die Befristung der Leistungen für Hinterbliebene auf fünf Jahre zeigt ebenfalls den Systemwechsel. Bei gleichzeitigem Wegfall der einkommensabhängigen Leistungen für Hinterbliebene stellt dies eine erhebliche Einschränkung dar.

Geschädigte wollen nach dem Verlust eines Angehörigen die Folgen der Tat überwinden. Dennoch ist die soziale Sicherheit wichtig, wenn dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht gelingt.

Zu § 98 Besonderheiten der Leistungsbemessung

Das BVG stellt neben den im SGB XIV vorgesehenen besonderen Leistungen im Einzelfall auch Leistungen der Altenhilfe, der Erholungshilfe und der Wohnungshilfe zur Verfügung. Bei ihnen handelt es sich um bedarfsgerechte einzelfallbezogene Leistungen, die nun nicht mehr oder nur unter geänderten Voraussetzungen zur Verfügung stehen.

Kapitel 12

Überführung und Bestattung

Zu § 99 Leistungen bei Überführung und Bestattung

Entgegen den Regelungen von § 36 BVG ist kein Bestattungsgeld mehr vorgesehen, wenn der Geschädigte nicht an den Schädigungsfolgen verstirbt.

Kapitel 14

Regelungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Zu § 101 Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland

Einkommensverlustausgleich soll zukünftig nur noch im Inland gezahlt werden. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland besteht die Möglichkeit, eine Abfindung in Höhe des 30-fachen des festgestellten Verlustes zu beantragen. Damit entfallen die zukünftigen Zahlungen des Einkommensverlustes.

Auch dieser Antrag soll fristgebunden sein. Bei einer Fristversäumung müssten Geschädigte auch hier Wiedereinsetzung beantragen und eine unverschuldete Fristversäumung nachweisen.

Kapitel 15

Besonderheiten der Leistungserbringung für einzelne Entschädigungstatbestände

Zu § 102 Leistungen bei Gewalttaten im Ausland

Bei Taten im Ausland soll entgegen § 3a OEG zukünftig der Anspruch auf Akutintervention im Ausland entfallen. Demgegenüber werden auf der Basis der Erkenntnisse der Psychotraumatologie für Inlandsfälle die Traumaambulanzen in den Gesetzentwurf aufgenommen. Diese Unterstützung muss erst recht dann zur Verfügung gestellt werden, wenn Opfer im Ausland zu Schaden kommen, da sie dort nicht auf die im Inland zur Verfügung stehende familiäre und soziale Unterstützung zurückgreifen können.

Ferner soll die Entschädigungsleistung für einen GdS von 10 oder 20 zukünftig entfallen.

Die Entschädigungszahlung bemisst sich auch hier nach dem GdS. Zurzeit befinden sich einzelne Teile der Versorgungsmedizin-Verordnung ebenfalls in der Überarbeitung, bei der die Herabsetzung einzelner GdS-Werte zu befürchten ist. Durch eine mögliche Herabsetzung des GdS kann sich die Entschädigungszahlung verringern oder ganz entfallen.

Kapitel 18

Organisation, Durchführung und Verfahren

Zu § 113 Erleichtertes Verfahren bei Leistungen der Schnellen Hilfen und § 114 Weiteres Verfahren

Über den Antrag auf Schnelle Hilfen ist ein Bescheid zu erteilen, der nach Absatz 4 einen Vorbehalt des Widerrufs enthalten muss.

Im abschließenden Verwaltungsakt über den Entschädigungsanspruch ist zu prüfen, ob der Bescheid über die Schnellen Hilfen zu widerrufen oder abzuändern ist, § 114 Abs. 2 und Abs. 3 SGB XIV-E.

Es muss klargestellt werden, dass für den Erhalt der Schnellen Hilfen die Beantragung von Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht ausreichend ist. Dies entspricht der derzeitigen Praxis. Ein weiteres Verwaltungsverfahren ist im Hinblick auf die für die Geschädigten entstehenden Belastungen zu vermeiden.

Zu § 115 Beweiserleichterungen

§ 15 KOVvFG lautet:

„Die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verlorengegangen sind, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den

Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen von dem Antragsteller die eidesstattliche Versicherung verlangen, daß er bei seinen Angaben nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.“

§ 115 erweitert den Anwendungsbereich von Unterlagen in Beweismittel. Dies wurde in der Praxis bisher so umgesetzt. Auch zukünftig muss sichergestellt sein, dass weiterhin, korrespondierend mit der Rechtsprechung des BSG, Zeugen, die als Täter in Betracht kommen, oder Zeugen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, nicht die Anwendung der Norm hindern.

Gleichzeitig gibt es aber auch hier wieder eine Verschlechterung: bisher kann die Verwaltung nur „in besonderen Fällen“ eine eidesstattliche Versicherung verlangen. Dies soll sie nach der aktuellen Formulierung nun generell dürfen.

Gravierender sind aber die Ausführungen in der Begründung, wann davon ausgegangen werden kann, dass die Angaben glaubhaft sind. Dies soll nach der Begründung dann der Fall sein, wenn

„bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten die Möglichkeit, dass die Angaben der antragstellenden Person zutreffen, relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach der Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht“. Verweisen wird auf die Entscheidung des BSG vom 15.12.2016, B 9 3/15 R. (Begründung SGB XIV-E, Seite 196)

Wie auch schon in der Begründung zu dem Arbeitsentwurf vom 10.01.2017 ist darauf hinzuweisen, dass diese in der Begründung angegebenen Kriterien für den Beweismaßstab der Glaubhaftmachung in Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) stehen. In seinem Urteil führt das BSG unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 08.08.2001 (B 9 V 23/01 B) hierzu aus:

„Glaubhaftmachung bedeutet das Dartun überwiegender Wahrscheinlichkeit (...), d.h. der guten Möglichkeit, dass der Vorgang sich so zugetragen hat, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können.“ Das Bundessozialgericht weist darauf hin, dass dieser Beweismaßstab durch seine Relativität gekennzeichnet ist. „Es muss nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss eine den übrigen gegenüber ein gewisses (kein deutliches) Übergewicht zukommen.“ (BSG 15.12.2016, B 9 V 3/15 R Rn 28)

Diese Zitate verdeutlichen den Beweismaßstab. Zur Beschreibung des Beweismaßstabs und zur Vermeidung von Auslegungsproblemen muss die Begründung vervollständigt werden.

Zu § 117 Vorzeitige Leistungen und vorläufige Entscheidung

Nach § 117 Abs. 1 ist Voraussetzung, dass die Leistung „unaufschiebbar“ ist. Dies liegt nach der Begründung regelmäßig nicht vor, wenn der Bedarf durch Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung gedeckt werden kann. Damit ist die Regelung enger als der bisherige § 10 Absatz 8 BVG.

Auch Absatz 2 verschärft im Vergleich zu § 22 KOVfG die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung. Diese muss nun „dringend erforderlich“ sein im Gegensatz zu der

bisherigen Regelung, nach der nur ein „berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Erteilung eines solchen vorläufigen Bescheides“ erforderlich war.

Beide Änderungen führen dazu, dass schnelle Bescheide für die Verwaltung erschwert werden, da erhöhte Voraussetzungen durch die Verwaltung zu überprüfen und durch die Geschädigten zu erfüllen sind.

Zu § 118 Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige

Nach dem Wortlaut des § 118 greift das Familienprivileg nur bei fahrlässiger Tatbegehung. Dies würde nur Fälle nach § 15 Absatz 1 Ziffer 4 betreffen. Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass das Familienprivileg auch bei vorsätzlichen Straftaten greift.

Kapitel 22

Übergangsvorschriften und

Kapitel 23

Vorschriften zu Besitzständen

Leider sollen Geschädigte, die vor Inkrafttreten des OEG zu Schaden gekommen sind, gemäß § 134 Absatz 3 auch weiterhin nur Leistungen in Form der Härtefallregelung nach § 10a OEG erhalten. § 134 übernimmt damit die Regelung des § 10a OEG. Dies widerspricht einer langjährigen Forderung des WEISSEN RINGS: Geschädigte, die nach mehr als 40 Jahren nach einer Gewalttat eine Heilbehandlung benötigen oder bleibende gesundheitliche Schäden erlitten haben, müssen die vollen Leistungen erhalten.

Die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG erfahren keinen Bestandsschutz. Mit Inkrafttreten der Regelungen des SGB XIV werden gemäß § 138 nur noch die Leistungen der Krankenbehandlung nach diesem Buch gewährt. Insofern wird auf die oben geschilderten Leistungseinschränkungen verwiesen.

§ 139 zieht die bis zum Inkrafttreten des SGB XIV gezahlten Geldleistungen in eine Summe zusammen und leistet eine Aufstockung von 25 %. Damit sind aber nicht die Leistungen gesichert, auf die nach der Anerkennung nach bisherigem Recht dem Grunde nach ein Anspruch bestanden hätte und für die lediglich bestimmte Tatbestandsmerkmale noch nicht erfüllt waren. Dies gilt z. B. dann, wenn die Voraussetzungen für eine Pflegezulage erst nach Inkrafttreten des SGB XIV erfüllt waren.

Überaus problematisch ist der fehlende Bestandsschutz bei Neufeststellungen nach § 142. Neufeststellungen sollen demnach grundsätzlich zu Leistungen nach neuem Recht führen. Diese Neufeststellungen können nunmehr auch von Amts wegen erfolgen.

Auch in diesem Zusammenhang ist auf die bereits angesprochene Novellierung der Versorgungsmedizin-Verordnung und mögliche Absenkungen des GdS hinzuweisen.

Mainz, 31. Januar 2019